

Baustellenordnung

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Campus Süd

Inhalt

1. Allgemeine Campus-Informationen und Regelungen	4
1.1 Alarmzentrale und übergeordnete Kontakte	4
1.2 Informationen zur Baustelle	5
1.3 Ansprechpartner	6
2. Vorbemerkung	7
2.1 Ziel und Zweck der Baustellenordnung	7
2.2 Grundlegend zu beachtende Regelwerke	7
2.3 Abkürzungsverzeichnis.....	8
3. Campusübersicht, Zugang und Zutritt.....	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Baustellenbetriebszeiten	9
4. Sicherheitsregelungen	10
4.1 Meldung von Unfällen und Ereignissen	10
4.2 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	10
4.3 Alkoholverbot und Rauschmittelmisbrauch	11
4.4 Rauchen	11
4.6 Waffenverbot	12
4.7 Tiere	12
5. Arbeitsstätten und Baustelleneinrichtung.....	12
5.1 Unterkünfte und soziale Einrichtungen	12
5.2 Baustelleneinrichtung	12
5.3 Wasserversorgung	13
5.4 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	13
5.5 Winterdienst.....	14
5.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	14
6. Bagger- und Grabarbeiten	15
7. Verkauf und Werbemaßnahmen.....	15
8. Arbeitssicherheit	16
8.1 Allgemeines	16
8.2 Sicherheitsunterweisungen und Einweisung Baustellengelände	16
8.3 Persönliche Schutzausrüstung	16
8.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	17
8.5 Absturzsicherungen.....	17
8.6 Staubvermeidung	18

8.7	Gefahr- und Schadstoffe	19
8.8	Baumaschinen und Geräte	19
9.	Brandschutz und Blitzschutz	20
9.1	Feuergefährliche Arbeiten	20
9.2	Vorbeugende Maßnahmen	21
9.3	Brandlasten	21
9.4	Blitzschutz	21
10.	Umweltschutz	22
10.1	Abfall	22
10.2	Lärm und Erschütterungen	24
10.3	Wasserrechtliche Regelungen	24
11.	Ausführungsvorbereitung	25
11.1	Montagearbeiten	25

1. Allgemeine Campus-Informationen und Regelungen

1.1 Alarmzentrale und übergeordnete Kontakte

NOTRUF / Emergency Call

an Alarmzentrale

0721 / 608-3333

Bei Notruf sind der Alarmzentrale zu melden:

- **Name der Organisationseinheit**
- **Gebäudenummer und Gebäudeteil**
- **Kurze klare Angaben über den Notfall**
- **Name und Telefonnummer des Anrufers**

**Die Meldung wird von der
Alarmzentrale wiederholt**

**Ankommende Einsatzkräfte
sind einzuweisen**

1.2 Informationen zur Baustelle

Projektnummer: _____

Projektbezeichnung: _____

Gebäude: _____

Maßnahme: _____

Projektleiter: _____

Objektüberwachung: _____

SiGeKo: _____

Baustellentor: _____

1.3 Ansprechpartner

Bauherr

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Planen und Bauen (PB-BP-UA)
Kaiserstr. 12
76131 Karlsruhe

Leitung

Frau Friederike Hoebel

Tel.: 0721/608-48486

friederike.hoebel@kit.edu

Campussicherheit (SUM-CSI)

Dienstgruppenleiter 24/7

Tel.: 0721/608-22133

dienstgruppenleiter@sum.kit.edu

Anmeldung

Tel.: 0721/608-41803

Tel.: 0721/608-41805

einfahrt-cs@sum.kit.edu

Facility Management (FM)

Gebäudemanagement Süd (FM-GMS)

Leitstelle (KIT Störung)

Tel.: 0721/608-5555

Abfallmanagement (FM-VEA-AM)

Frau Beatrix Winkler

Tel: 0721/608-48486

beatrix.winkler@kit.edu

Objektüberwachung

Herr Max Mustermann

Tel.: 0000/ 12345678

Max.Mustermann@gagro.de

Herr Max Mustermann

Tel.: 0000/ 12345678

Max.Mustermann@gagro.de

SiGe-Koordinator

Herr Max Mustermann

Tel.: 0000/ 12345678

Max.Mustermann@gagro.de

2. Vorbemerkung

2.1 Ziel und Zweck der Baustellenordnung

Die Baustellenordnung findet Anwendung für alle auf dem Gelände des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Campus Süd, Kaiserstraße 12, 76131 Karlsruhe – im Folgenden als „KIT Campus Süd“ bezeichnet – tätigen Mitarbeitenden, Fremdfirmen und deren Nachunternehmer im Rahmen von Bau-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten.

Sie ist gemeinsam mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan des bestellten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators, sofern vorhanden, verbindlich.

Der **Auftragnehmer** ist verpflichtet, sowohl sein eigenes Personal als auch sämtliche **Sub- und Nachunternehmer** umfassend über den Inhalt der Baustellenordnung zu informieren. Auf Verlangen ist der Nachweis der Unterweisung gegenüber der verantwortlichen Person des KIT, dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator sowie der Bauleitung zu erbringen.

Der **Auftragnehmer** ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Vertretung auf der Baustelle zu benennen und deren Kontaktdaten vor Arbeitsbeginn schriftlich der verantwortlichen Person des KIT mitzuteilen.

Die Kontrolle der Einhaltung der Baustellenordnung übernimmt eine vom KIT benannte verantwortliche Person. Diese wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten bekannt gegeben.

Die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) der zuständigen Berufsgenossenschaften sowie die unternehmensspezifischen Bestimmungen des Bauherrn sind Bestandteil dieser Baustellenordnung.

Anpassungsklausel: Der Bauherr behält sich das Recht vor, die Regeln der Baustellenordnung bei Bedarf anzupassen oder zu ändern, sofern dies erforderlich ist.

2.2 Grundlegend zu beachtende Regelwerke

Unabhängig der Baustellenordnung sind bei der Durchführung der Arbeiten insbesondere zu beachten:

- die gesetzlichen Vorschriften, wie die
- des Arbeitsschutzes (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz),
- des Umweltschutzes (z.B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutz-, Wasserhaushaltsgesetz),
- des Gerätesicherheits-, Betriebssicherheits- und des Gefahrgutrechtes, einschließlich der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen.
- die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln,
- die für das KIT geltenden behördlichen Bestimmungen (Genehmigungen, Anordnungen, etc.),

-
- die Allgemeine Sicherheitsregelung des KIT,
 - die Ordnungs- und Kontrollbestimmungen des KIT für Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen,
 - bei Arbeiten in und an Gebäuden, die jeweiligen Betriebshandbücher oder Betriebsanweisungen betroffener Anlagen,
 - bei Arbeiten in Strahlenschutzbereichen die Genehmigungsauflagen, dazu sind die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten einzubinden.

2.3 Abkürzungsverzeichnis

AG:	Auftraggeber
AN:	Auftragnehmer
ArbSchG:	Arbeitsschutzgesetz
BA:	Betriebsanweisung
BE-Plan:	Baustelleneinrichtungsplan
BGV:	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DGUV:	Unfallverhütungsvorschriften
LBO:	Landesbauordnung
PSA:	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA:	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
SiGeKo:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan:	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
TALärm:	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

3. Campusübersicht, Zugang und Zutritt

3.1 Allgemeines

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Campus Süd, Kaiserstraße 12, 76131 Karlsruhe. Ein Lageplan des Geländes ist in Anlage 1 der Baustellenordnung zu finden.

Der Zugang auf das Gelände des KIT Campus Süd ist ohne Anmeldung möglich. Bei Baumaßnahmen mit Baustellentor ist jede Person, die auf der Baustelle tätig ist, im Vorfeld bei der Projektleitung des KIT anzumelden. Weitere notwendige Informationen bezüglich der Zugangsberechtigungen sind bei den unter Punkt 1.3 benannten Kontakte zu erfragen.

Die Zufahrt auf das Gelände erfolgt über die auf dem Lageplan gekennzeichneten Einfahrten. Die Pforte ist rund um die Uhr besetzt. Es dürfen nur die direkten Wege zum Erreichen der Baustelle benutzt werden. Ab dem 01.10.2026 wird vom Land die Bewirtschaftung der landeseigenen Parkflächen am KIT CS durch die PBW eingeführt. Informationen bezüglich Parkplatzmöglichkeiten und Regelungen zur Materiallieferungen auf die Baustelle sind bei den unter Punkt 1.3 benannten Kontakten zu erfragen.

Auf dem Gelände des KIT gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 30 km/h festgelegt. Verkehrsberuhigte Bereiche (Schrittgeschwindigkeit) befinden sich in der Straße am Forum, vorm alten Stadion (Engesserstraße) und Irene-Rosenberg-Straße auf der Ost- und Westseite von Geb. 11.10.

3.2 Baustellenbetriebszeiten

Als Baustellenbetriebszeiten gilt die werktägliche Rahmenarbeitszeit im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. In dieser Zeit dürfen Arbeiten auf der Baustelle ausgeführt werden sowie Material an- und abtransportiert werden. Tätigkeiten außerhalb der Betriebszeiten dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der KIT-Projektleitung stattfinden.

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

4. Sicherheitsregelungen

4.1 Meldung von Unfällen und Ereignissen

Bei Unfällen und/oder Ereignissen erfolgt die Alarmierung über folgende Nummern:

KIT Notruf **0721 / 608-3333**

KIT Störung **0721 / 608-5555**

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, umgehend zusätzlich

den SiGe-Koordinator sowie

die Objektüberwachung / Bauleitung

die KIT-Projektleitung (kann ggf. über Objektüberwachung/ Bauleitung informiert werden)

über alle Unfälle, Beinahe-Unfälle und Ereignisse in Kenntnis zu setzen.

In der Meldung müssen mindestens nachfolgende Informationen enthalten sein:

Was ist geschehen?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind betroffen?

Welcher Art sind die Verletzungen?

Wann ist das Ereignis geschehen?

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt von diesen Festlegungen unberührt.

4.2 Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bei größeren Baumaßnahmen obliegen die Koordination und Überwachung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle dem benannten LBO-Bauleiter. Dieser wird im Auftrag des Bauherrn durch den SiGe-Koordinator unterstützt.

Der SiGe-Koordinator überwacht dabei insbesondere die Einhaltung der Baustellenordnung, des SiGe-Plans sowie sämtlicher Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Bei festgestellten Gefährdungen greift er unmittelbar ein, um Risiken zu minimieren. Der SiGe-Koordinator führt in regelmäßigen Abständen systematische Baustellenbegehungen durch und dokumentiert die Ergebnisse in Berichten, die allen Beteiligten zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Werden Mängel oder Gefahrenquellen erkannt, sind die Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den SiGe-Koordinator entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Abstimmung mit anderen Unternehmen gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Umsetzung und Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt davon unberührt. Ebenso bleiben die Funktion und die Verantwortung des Projektleiters des Bauherrn sowie der örtlichen Bauleitung in vollem Umfang erhalten.

Zur effektiven Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination können Beratungen und Besprechungen erforderlich sein, zu denen der SiGe-Koordinator bei Bedarf einlädt. Die Teilnahme eines bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers beziehungsweise des Bauleiters an diesen Terminen ist verpflichtend.

Alle von den ausführenden Firmen eingesetzten Subunternehmer sind dem SiGe-Koordinator vor erstmaligem Einsatz unaufgefordert mit voller Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer und Mailadresse per E-Mail zu benennen. Ferner sind ihm wesentliche Bauablaufänderungen bekannt zu geben. Vor Beginn der jeweiligen Tätigkeiten muss jede Firma die erforderliche Gefährdungsbeurteilung sowie erforderliche Montagekonzepte vorlegen. Mit dem Einfordern der Gefährdungsbeurteilungen werden die Arbeitnehmer nicht von der inhaltlichen Verantwortung entbunden.

Bei kleineren Baumaßnahmen ohne LBO-Bauleiter und SiGeKo werden stichpunktartige Kontrollen durch die KIT-Projetleitung durchgeführt.

4.3 Alkoholverbot und Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle herrscht grundsätzlich Alkoholverbot und Verbot für die Einnahme anderer berauschender Mittel. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen

4.4 Rauchen

Das Rauchen ist auf der Baustelle untersagt. Außerhalb der Baustelle ist das Rauchen auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

4.6 Waffenverbot

Waffen dürfen grundsätzlich nicht auf das Gelände des KIT Campus Süd sowie die Baustelle gebracht werden. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich ein dauerhaftes Baustellenverbot erteilt.

4.7 Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf die Baustelle gebracht werden. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich ein dauerhaftes Baustellenverbot erteilt.

5. Arbeitsstätten und Baustelleneinrichtung

5.1 Unterkünfte und soziale Einrichtungen

Pausenräume (Tagesunterkünfte) sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung sowie der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.2 durch den AN einzurichten und vorzuhalten. In Abstimmung mit der Bauleitung werden diese auf den zugewiesenen Flächen aufgestellt. Unterkünfte zur Übernachtung von Arbeitnehmern können im Baustellenbereich sowie auf der BE-Fläche nicht aufgestellt werden.

Sanitäre Anlagen werden entsprechend der Arbeitsstättenverordnung sowie nach der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 seitens des AG eingerichtet. Die sanitären Anlagen sind entsprechend den allgemeinen hygienischen Anforderungen vorzuhalten.

5.2 Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung der Baustelle darf erst nach Zustimmung durch die benannte verantwortliche Person des KIT begonnen werden. Im Einzelfall wird vom AG die Vorlage eines BE-Plans durch des ANs gefordert.

Vor Anlieferung von Geräten und Materialien hat sich der AN über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu unterrichten und sofern es die Umstände erfordern mit der verantwortlichen Person des KIT die Anlieferung und Aufstellung abzustimmen.

Alle erforderlichen Einrichtungsgegenstände zur Verkehrssicherung der Baustelle werden durch den AN entsprechend seinem Auftrag beschafft, aufgestellt und vorgehalten.

Die Einrichtung von Arbeits- oder Baustellen, die den Verkehrsbereich des KIT Campus Süd beeinträchtigen können, muss bei der Abteilung Campussicherheit SUM-CSI rechtzeitig angemeldet werden, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bei

Arbeits- oder Baustellen von einer Dauer länger als eine Woche und zwei Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten bei Arbeits- oder Baustellen von weniger als eine Woche.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind nach einem Regelplan gemäß den „Richtlinien zur Sicherung der Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) mit der Abteilung Campussicherheit abzustimmen und umzusetzen. Soweit in besonderen Fällen die Maßnahmen des Regelplanes zur Verkehrssicherung nicht ausreichen oder zusätzliche, den Verkehr lenkende Maßnahmen erforderlich sind, werden in Abstimmung mit der Abteilung Campussicherheit die Verkehrssicherungspläne gesondert erstellt.

Jeglicher Holzeinschlag bedarf der Zustimmung der benannten verantwortlichen Person des KIT.

Zu Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege auf dem KIT Campus Süd sind nach der Räumung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen bei Ausfahrten der Baustelle sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Auftretende Verschmutzungen werden zulasten des Verursachers beseitigt.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

5.3 Wasserversorgung

Das zur Ausführung eines Auftrages notwendige Wasser erhält der Auftragnehmer kostenlos aus einer der Baustelle nächst gelegener Zapfstelle oder bei Sanierungsprojekten aus dem vorhandenen Hausanschluss. Das Heranführen bis zur Baustelle sowie das Schützen vor Frost während der Wintermonate ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die Entnahmeeinrichtungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

In Abstimmung mit der benannten verantwortlichen Person des KIT ist von Auftragnehmer eine Zähleinrichtung zur Verbrauchserfassung vorzuhalten.

5.4 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die zur Ausführung eines Auftrages erforderliche elektrische Energie erhält der Auftragnehmer kostenlos aus einer der Baustelle nächstgelegenen Anschlussstelle. Das Heranführen bis zur Baustelle ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die Baustromverteilung ist vom Auftragnehmer zu stellen. In Abstimmung mit der gemäß benannten verantwortlichen Person des KIT ist von Auftragnehmer eine Zähleinrichtung zur Verbrauchserfassung vorzuhalten.

Die Unterverteilung und Absicherung mit Personenschutzschaltern hat der AN nach der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit der Bauleitung zu stellen. Die Fehlerstromschutzschalter sind täglich vor Arbeitsbeginn auf mechanische Funktion zu prüfen. Die Prüfungen erfolgen arbeitstäglich sowie monatlich durch eine Elektrofachkraft zentral im Auftrag des AN. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzuweisen.

Eine ausreichende Allgemeinbeleuchtung wird durch den AG bereitgestellt. Jeder AN muss für seine Tätigkeit eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung schaffen.

Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen, DGUV V3 und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft sein. Arbeitsmittel, die nicht den gesetzlichen Forderungen entsprechen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

5.5 Winterdienst

Flächen, auf denen Rutschgefahr durch Eis, Schnee oder ähnliche Witterungsverhältnisse besteht, dürfen grundsätzlich nur unter eigener Verantwortung betreten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Verkehrswege und Arbeitsbereiche im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht angemessen abzusichern. Im Rahmen seines Auftrags übernimmt der AN den Winterdienst für diese Bereiche und stimmt die Maßnahmen hierzu eng mit dem Auftraggeber sowie der Bauleitung ab. Insbesondere sind Verkehrswege dauerhaft rutsicher zu halten; dies umfasst auch Gerüsttreppen, sofern sie als Verkehrswege genutzt werden. Die regelmäßige Kontrolle und zeitnahe Beseitigung von Gefahrenquellen, wie Schnee- und Eisablagerungen, sind sicherzustellen, um die Sicherheit aller Personen auf der Baustelle zu gewährleisten.

5.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Baustelle ist in Ordnung zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Das Waschen von Maschinen und Kraftfahrzeugen ist innerhalb des KIT Campus Süd nicht gestattet. Verschmutzungen der Straßen sind zu vermeiden. Falls erforderlich sind die Räder der Fahrzeuge vor Befahren der Straßen von anhaftendem Schmutz zu reinigen.

Kommt der Auftragnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe seinen Reinigungspflichten nicht rechtzeitig nach, so wird die Reinigung durch das KIT auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen oder veranlasst.

6. Bagger- und Grabarbeiten

Vor Beginn der Arbeiten sind die entsprechenden Pläne für die Ver- und Entsorgungsnetze bei bzw. über den gemäß Ziffer 1.3 benannten Verantwortlichen des KIT einzusehen.

Vor zu erwartenden Ver- und Entsorgungsleitungen ist in ausreichendem Abstand die Maschinenarbeit einzustellen und im Handschachtverfahren weiterzuarbeiten. In Zweifelsfällen ist die Maschinenarbeit auch schon vorher einzustellen. Zur Ermittlung der Lage der Leitung sind im Handschachtverfahren Schlitze anzufertigen.

Liegt durch Schlitze die genaue Lage der Leitungen fest, kann in Maschinenarbeit die Deckschicht bis 30 cm über den Leitungen abgehoben werden. Die restliche Überdeckung ist immer in Handschachtarbeit abzuheben.

Vor Aufnahme der Arbeiten an unterirdischen Elektroleitungen ist das Gebäudemanagement Süd über die Leitstelle (FM-GMS; Leitstelle Telefon: 0721/608-5555) zu benachrichtigen und die Arbeitsabläufe abzustimmen.

Beim Vorfinden unbekannter Leitungen der Elektrizitätsversorgung sind nach Freilegen der Abdecksteine die weiteren Grabenaushubarbeiten unverzüglich einzustellen und sowohl die Leitstelle als auch die Baustellenverantwortlichen des KIT zu verständigen. Das Abnehmen der Abdecksteine und Freilegen der Elektroleitungen dürfen nur im Handschachtverfahren erfolgen.

Beim Verfüllen der Baugrube ist mit derselben Sorgfalt wie beim Ausbaggern vorzugehen. Insbesondere sind alle Kabel, Rohrleitungen, Kanäle und dergleichen einwandfrei zu sichern, so dass nachträgliche Setzungen, die zu Knicken in Leitungen und Kabeln und damit zu Schäden führen können, vermieden werden.

Vor dem Verfüllen der Arbeitsräume sind diese zu säubern. Unrat und Bauschutt sind zu entsorgen (siehe Punkt 10.1 der Baustellenordnung).

7. Verkauf und Werbemaßnahmen

Der Verkauf, das Anschlagen und Verteilung von Zeitschriften, Broschüren und Flugblättern sowie das Anbringen von Werbebannern ist auf der Baustelle bzw. auf dem Campus ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich ein dauerhaftes Baustellenverbot erteilt.

8. Arbeitssicherheit

8.1 Allgemeines

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle durch den AN einzuhalten.

Die Verpflichtung der AN bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt.

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden und Mitarbeiter, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, dieser Baustellenordnung, der aktuellen Flucht- und Rettungswege sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Berufsgenossenschaft, berechtigte Behörden, etc. dürfen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen haben.

8.2 Sicherheitsunterweisungen und Einweisung Baustellengelände

Der AN ist dafür verantwortlich, dass das gesamte von ihm eingesetzte Personal (inkl. Subunternehmer) vor Arbeitsbeginn an der Sicherheitsunterweisung teilnimmt und diese verstanden hat. Die erfolgreiche Teilnahme ist zu protokollieren und unaufgefordert dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung vor Arbeitsbeginn zu übergeben.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den jeweiligen Aufsichtführenden zu unterweisen.

Angemeldete Besucher dürfen nur in Begleitung, vorheriger Sicherheitsunterweisung und Einführung in die Besonderheiten der örtlichen Gegebenheiten die Baustelle betreten.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich besteht auf der Baustelle die Pflicht die notwendige persönlich Schutzausrüstung bestehend aus Sicherheitsschuhen, Warnwesten und Schutzhelmen (kann je nach Tätigkeit darauf verzichtet werden, muss dies mit der KIT-Projektleitung abgestimmt werden). Die gilt auf der gesamten Baustelle und der BE-Fläche.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen wie Gehörschutz, Sicherheitsbrille, etc. erforderlich, hat der AN deren Benutzung sicherzustellen.

Bei Montagearbeiten sind zusätzliche Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken zu tragen, soweit sich hieraus keine zusätzlichen Gefahren ergeben. Beim Arbeiten an der Tischkreissäge sind keine Lederhandschuhe zu tragen. Die Regelungen im Einzelnen sind mit dem SiGe-Koordinator abzustimmen.

Bei allen Tätigkeiten mit Blechen oder anderen scharfkantigen Objekten sowie bei allen Schneid- und Kabelzugarbeiten sind grundsätzlich Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388 zu tragen, die mindestens die Leistungskategorie 3 für Schnittfestigkeit erfüllen, soweit sich hierdurch keine zusätzlichen Gefährdungen ergeben (Einziehgefahr). Bei Arbeiten mit hohen Schnittgefahren sind Schutzhandschuhe mit der Leistungskategorie 5 für Schnittfestigkeit zu tragen. Höherwertige Festlegungen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung des AN oder aus der Arbeitsgenehmigung des AG ergeben, sind hiervon unbeeinflusst. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des SiGe-Koordinators bzw. der Bauleitung.

Bei Arbeiten in der Nähe ungeschützter heißer Leitungen ist ein Unterarmschutz zu tragen. Ist darüber hinaus weitere Schutzausrüstung erforderlich, hat der AN deren Benutzung sicherzustellen. Die Regelungen im Einzelnen sind mit dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung abzustimmen.

Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung als persönlich ungeeignet von der Baustelle gewiesen werden.

8.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorgelegt werden. Auf die Anwendung der Biostoff-Verordnung bei Gefahr des Inkontakttretens mit Abwässern wird hiermit hingewiesen.

8.5 Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind vom AN gemäß den Vorgaben der DGUV V38 zu erstellen. Persönliche Absturzsicherung ist nur für Arbeiten geringen Umfangs einzusetzen. Anschlagpunkte sind durch den Aufsichtsführenden des AN zu bestimmen. Dabei sind die Vorgaben geltenden Regelungen beim Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu beachten.

Alle einzusetzenden Gerüste sind nach der jeweils gültigen Zulassung (einschließlich der zugehörigen Aufbau- und Verwendungsanleitung) aufzubauen. Abweichungen von der Regelaufbauanleitung bzw. Sondergerüste sind statisch nachzuweisen.

Veränderungen an bestehenden Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Freigabe des Gerüsts darf nur durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers vorgenommen werden. Eine Freigabekennzeichnung durch den Gerüstersteller ist an jedem Gerüst im Bereich des Zugangs anzubringen. Zudem bedarf es einer Freigabe nach erfolgter zusätzlicher „Sichtprüfung vor der erstmaligen Benutzung“ durch eine „befähigte Person“ (Bauleitung bzw. SiGe-Koordinator mit Zusatzqualifikation). Jeder Gerüstbenutzer hat sich vor jeder Benutzung von dem sicheren Zustand der Gerüste zu überzeugen.

Gespernte und nicht freigegebene Gerüste sind entsprechend auffällig zu kennzeichnen und entweder den Gegebenheiten durch den Gerüstersteller anzupassen (nachbessern, instand setzen, umbauen) oder umgehend abzubauen.

Die Benutzung von Steh- bzw. Anlegeleitern ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, sofern ein Einsatz von höherwertigen Aufstiegshilfen (Hubarbeitsbühnen, Rollgerüste, etc.) aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Randbedingungen nicht möglich ist. Dies ist mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator abzustimmen.

Können Absturzsicherungen aus konstruktiven oder arbeitstechnischen Gründen nicht installiert werden, sind (in dieser Reihenfolge) Auffangeinrichtungen zu montieren, oder es ist Anseilschutz zu verwenden. Alle Elemente des Sicherungssystems dürfen nur mit gültiger Prüfplakette eingesetzt werden. Die Verwender müssen nachweislich im sachgerechten Umgang mit der PSAG unterwiesen sein.

Deckenöffnungen sind durchtrittsicher und unverschieblich abzudecken. Größere Öffnungen sind mit Umwehrungen zu versehen.

Schutzeinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht verändert und nicht entfernt werden. Arbeitsbedingte Veränderungen von Schutzeinrichtungen sind nur unter Anwendung anderweitiger Schutzmaßnahmen (s.o.) auszuführen. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Schutzeinrichtungen wieder sofort in den Originalzustand zu bringen.

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen ist unabhängig von der Bauart der Arbeitsbühne, PSA gegen Absturz zu nutzen. Als Verbindungsmittel wird ein entsprechend kurzes für den Einsatz geeignetes Höhensicherungsgerät vorgeschrieben, dass gemäß BA der Hubarbeitsbühne an dem dafür vorgesehenen Anschlagpunkt befestigt wird.

8.6 Staubvermeidung

Bei allen staubverursachenden Arbeiten müssen wirksame Maßnahmen zur Staubverhinderung bzw. Staubminimierung gemäß werden.

Arbeitsverfahren, bei denen mit der Entstehung von Staub zu rechnen ist, sind so auszuführen, dass die Staubbelastung möglichst gering ist. Bei der Entstehung

gesundheitsschädlicher Stäube (silikogene Stäube, Faserstäube, sonstige Feinstäube) sind die Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator abzustimmen. Staubschutzmaßnahmen z.B. Einhausung, Staubschutzwände, Absaugung sind zu treffen.

8.7 Gefahr- und Schadstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel, etc.) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Kenntnis und Genehmigung der Bauleitung und des SiGe-Koordinator gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit dem staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen vorzulegen.

Das Lagern von Gasflaschen ist nur auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen im Außenbereich gestattet. Die Gasflaschen sind vorschriftsmäßig abzustellen.

Die Lagerung in Bürocontainern und Tagesunterkünften ist nicht gestattet.

Bei Arbeiten mit Asbest bzw. asbesthaltigen Materialien hat der Auftragnehmer (nur Fachfirma mit behördlicher Zulassung) die geltenden Vorschriften zu Gefahrstoffen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Anzeige bei der zuständigen Behörde, den Einsatz von geschultem Personal und geeigneter Geräte und die Stellung eines Sachkundigen (Aufsichtsführender, Koordinator) vor Ort.

Der Auftragnehmer gegenüber der verantwortlichen Person des KIT folgende Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen:

- (1) Vorlage der erforderlichen und gültigen Zulassungen für die Tätigkeiten mit Asbest
- (2) Vorlage aller erforderlichen Qualifikationsbescheinigungen
- (3) Nachweis der Anzeige der beabsichtigten Tätigkeit bei der zuständigen Behörde, soweit erforderlich
- (4) Benennung mindestens eines sachkundigen Verantwortlichen
- (5) Benennung mindestens eines sachkundigen Ausführenden
- (6) Benennung eines Koordinators, sofern dies nach Art und Umfang der Arbeiten erforderlich ist

8.8 Baumaschinen und Geräte

Der AN darf ausschließlich Werkzeuge, Geräte, Maschinen, elektrische Anlagen, und Betriebsmittel und andere Arbeitsmittel einsetzen und auf die Baustelle bringen, die sich in technisch einwandfreiem, sicherem Zustand befinden und gemäß den Vorgaben der BetrSichV und den entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln geprüft sind. Der AN ist verpflichtet, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten. Dieses gilt insbesondere auch für Kräne, Hebezeuge, Lastaufnahme- und

Lastanschlagmittel, die durch den AN eingesetzt werden. Der Nachweis der Prüfung ist dem AG zu erbringen. Die prüfpflichtigen Arbeitsmittel dürfen nur mit gültiger Prüfplakette durch den AN eingesetzt werden. Eingesetzte Geräte (z.B. Hubarbeitsbühnen, etc.) sind zwingend mit Firmennamen und Kontaktdaten des Benutzers zu versehen.

Die AN haben dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten, sind Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander verantwortlich festzulegen. Der Einsatz von Kranführern darf nur mit Unternehmerbeauftragung gemäß DGUV-V52 erfolgen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen ist mit der Bauleitung und ggfls. dem SiGe-Koordinator abzustimmen.

9. Brandschutz und Blitzschutz

9.1 Feuergefährliche Arbeiten

Es dürfen keine Feuerarbeiten (Schweißen, Brennschneiden, Trennschneiden, etc.) ohne Absprache mit der Bauleitung und der Freigabe des AG durchgeführt werden. Die Ausstellung eines Freigabebescheins muss mindestens drei Werktage vor der geplanten Ausführung über die Projektleitung des AGs erfolgen. Die Freigabe erfolgt per E-Mail. Eine Abweichung vom geplanten Zeitraum ist zu melden.

Relevant sind insbesondere folgende Arbeiten:

- Schweiß-, Brenn-, Löt-, Schneid-, Auftau- und Trenn- arbeiten,
- Arbeiten mit offener Flamme,
- Betreiben von Bitumenkochern,
- Schleifen und Farbspritzen außerhalb von hierfür geeigneten Werkstätten,
- Benutzen nicht ex-geschützter Apparate und Geräte sowie funkenerzeugender Werkzeuge in Ex-Bereichen,
- Aufbringen von brennbaren Isolier- und Farbanstrichen,
- Durchführung von Fußbodenklebearbeiten,
- Reinigungsarbeiten mit brennbaren Lösungsmitteln,
- etc.

Werden solche Arbeiten erforderlich, sind geeignete Löschmittel am Arbeitsplatz vorzuhalten. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein. Die angrenzenden Bereiche sind zusätzlich zu sichern.

Arbeiten in der Nähe von Brand/ Rauchmeldern, die mit der Entwicklung von Feinstaub, Rauch o.ä. Feuerfehlalarm auslösen können, sind mit dem Verantwortlichen abzusprechen, auch wenn es sich dabei nicht um Feuerarbeiten handelt.

9.2 Vorbeugende Maßnahmen

Auf der Baustelle sowie in den Büro- und Aufenthaltscontainern sind der Brandklasse des Objekts entsprechende, geprüfte Feuerlöscher vorzuhalten.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe dürfen nach Absprache mit dem Auftraggeber nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen haben die AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Für alle brandgefährdenden Arbeiten (hier insbesondere Schweiß- und Trennschleifarbeiten) sind folgende Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen:

Entfernen sämtlicher brennbarer Stoffe – soweit möglich – aus dem Gefährdungsbereich

Abdecken verbleibender brennbarer Stoffe und Gegenstände

Abdichtung bzw. Abdecken von Öffnungen, Fugen und Ritzen

ggfls. Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöscher und Brandschutzdecke

Die für den Baufortgang geöffneten Brandabschottungen sind täglich bei Arbeitsende mit geeigneten Mitteln wieder fachgerecht zu verschließen.

9.3 Brandlasten

Die beim Bauvorhaben entstehenden Brandlasten (brennbare Abfälle, Verpackungen, brennbare und entzündliche Arbeitsstoffe) sind so gering wie möglich zu halten. Abfälle sind sofort in dafür geeignete Behältnisse zu entsorgen. Brennbare Arbeitsstoffe sind nur in kleinen Gebinden in der für den Arbeitsgang benötigten Menge aufzubewahren. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes, z.B. bei Arbeitsunterbrechungen, Pausen, Arbeitsende sind diese vollständig vom Arbeitsplatz zu entfernen und geeignet zu lagern. Innerhalb der Baustelle dürfen keine entzündlichen oder brandbeschleunigenden Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel gelagert werden. Auf der Baustelle sind ausreichend Feuerlöscher vorzuhalten.

9.4 Blitzschutz

Der AN, deren Einrichtungen (z.B. Krane) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, haben für ausreichende Blitzschutzmaßnahmen zu sorgen. Bei aufziehenden Gewittern sind die Arbeiten auf freier Fläche und in gefährdeten Bereichen sowie Kranarbeiten einzustellen. Die Kranführer haben den Kran nach Möglichkeit zu verlassen.

Der AN hat keinerlei Veränderungen an den bestehenden Blitzschutzleitungen vorzunehmen. Jede gewünschte oder notwendige Veränderung ist dem Brandschutzbeauftragten und dem AG frühzeitig zu melden und mit ihm abzusprechen.

10. Umweltschutz

10.1 Abfall

Für alle Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entstehung, Erfassung, Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen des KIT gilt die Abfallordnung des KIT. Darüber hinaus sind für Bau- und Abbruchabfälle insbesondere die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Alle anfallenden Abfälle des KIT müssen der Abfallwirtschaftszentrale (AWZ) zur Entsorgung angedient bzw. überlassen werden.

Die AWZ veranlasst alle Maßnahmen, die für die externe Abfallentsorgung von Bedeutung sind und erfüllt damit die abfallrechtlichen Pflichten für das KIT als Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die AWZ führt alle verwaltungstechnischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung aus, insbesondere die Erfassung der Abfallströme und die Erstellung der abfallrechtlichen Dokumentation.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall ist berechtigt, die Art und innerbetriebliche Herkunft aller Abfälle, die auf dem Betriebsgelände anfallen, zu überprüfen.

Grundsätzliche Anforderungen für Abfälle des KIT

Für alle Abfälle, die bauseitig oder anlagenbezogen anfallen, ist das KIT Abfallerzeuger und damit entsorgungs- und ggf. auch nachweis- und registerpflichtig. Die Anmeldung zur Entsorgung erfolgt regelmäßig mit einem internen Abgabeschein (IAS). Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass der IAS vollständig und richtig erstellt und an die AWZ übermittelt wird.

Während der Planung einer Baumaßnahme, spätestens vor der Einrichtung einer Arbeitsstätte oder Baustelle sind durch verantwortliche Person und die AWZ anhand eines Unterweisungs- und Informationsgespräches

1. die Verantwortlichen des Auftragnehmers mit den innerbetrieblichen Regelungen zur Abfallentsorgung vertraut zu machen,
2. die Verwertung oder Beseitigung der erwartungsgemäß anfallenden Abfälle zu planen,
3. insbesondere festzulegen
 - a) die Art und Menge der zu erwartenden Abfälle,
 - b) der oder die Abfallerzeuger,
 - c) die Entsorgungswege der Abfälle,
 - d) die Notwendigkeit, die Anzahl und die technische Gestaltung von Abfallsammelstellen,
 - e) die Organisation der Abfallausfuhren.

Sofern an einem Einsatzort oder auf einer Baustelle größere Abfallmengen anfallen, sind diese vor Ort vorschriftsmäßig sowie entsprechend den Sortiervorgaben der AWZ sortenrein

zu sammeln. Die AWZ sorgt bei Bedarf für die zur Sortierung und Erfassung erforderliche Anzahl an Abfallcontainern oder Abfallbehältern.

Abfälle des Auftragnehmers – Fremdadfälle

Bei den nachfolgend aufgelisteten Abfällen handelt es sich regelmäßig um Fremdadfälle:

1. Abfälle, die bei Neubaumaßnahmen anfallen
2. Abfälle, die insbesondere bei der Lieferung und Verarbeitung von Baustoffen, Bauteilen, Betriebsmitteln und zugehörigen Verpackungen entstehen,
3. Abfälle, die durch die tätigkeitsbezogene Ausführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten üblicherweise anfallen (Putztücher, Spraydosen, Verpackungen, usw.).

Gebäude- und anlagenbezogene Abfälle (z. B. ausgetauschte Anlagenteile) sind keine Fremdadfälle.

Für den richtigen Umgang mit Fremdadfällen und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Sammlung und Sortierung der Fremdadfälle sowie die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältnissen für Fremdadfälle hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefährdungen oder Belästigungen für Dritte verursacht werden können. Eine Lagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ist unzulässig.

Sämtliche Fremdadfälle sind kurzfristig und in jedem Fall vor Beendigung eines Gewerkes oder einer Baumaßnahme zu entsorgen.

Die AWZ überprüft bei der Ausfuhr der Fremdadfälle stichprobenartig deren innerbetriebliche Herkunft.

Alle anfallenden Abfälle sind vom Auftragnehmer nach den Sortiervorgaben der AWZ in die bereitgestellten Sammelgefäße einzubringen.

Bei Nichteinhaltung der Sortiervorgaben durch den Auftragnehmer trägt dieser die Kosten für erforderliche Nachsortierungen oder höhere Entsorgungskosten.

Die Entsorgung von Abfällen auf dem Betriebsgelände des KIT Campus Süd ist unzulässig und durch die verantwortliche Person zu untersagen. Dies betrifft insbesondere

1. das Verbrennen von Abfällen,
2. das Entsorgen von flüssigen Abfällen als Abwasser,
3. das Sammeln, Lagern und Befördern von Abfällen in ungeeigneten oder dazu nicht bestimmten Abfallbehältern,
4. die Benutzung von nicht ausdrücklich zugewiesenen Abfallsammelstellen des KIT.

10.2 Lärm und Erschütterungen

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sowie Arbeiten, die mit Erschütterungen einhergehen, sind dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung zu melden. Die Mitarbeiter der AN haben immer einen Gehörschutz mitzuführen. Die eingesetzten Geräte müssen geräuscharm ausgestattet sein und den geforderten Vorschriften entsprechen.

Arbeiten mit Erschütterungen sind zusätzlich dem Bauherrn anzumelden und bedürfen der (formlosen) Genehmigung.

10.3 Wasserrechtliche Regelungen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Baustoffe mit gefährlichen Eigenschaften Betriebsmittel, Chemikalien etc.) muss nach den geltenden gesetzlichen Regelungen (Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) erfolgen.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle ist nur mit Zustimmung des gemäß Ziffer 1.3 Verantwortlichen des KIT erlaubt.

Vor der Lagerung sind die getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und durch den gemäß Ziffer 1.3 Verantwortlichen des KIT freizugeben.

Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf einem befestigten, undurchlässigen Untergrund aufgestellt werden, sofern nicht ohnehin Auffangwannen oder doppelwandige Behälter vorgeschrieben sind. Treten bei einem Umfüllvorgang wassergefährdende Stoffe aus, sind sie umgehend sachgerecht mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und zu entsorgen.

Bei der Verwendung von Abfallcontainern, wie z.B. Schutt- oder Deckelmulden ist zu beachten, dass die Container

- (1) Dicht sind
- (2) Nicht überladen werden
- (3) Soweit möglich auf einem befestigten oder stabilen Untergrund stehen
- (4) Wirksam abgedeckt werden, so dass der Inhalt nicht ausgetragen werden kann oder vor witterungsbedingten Einwirkungen geschützt ist

Bodeneinläufe und Schachtdeckel im Baustellenbereich müssen sorgfältig mit Folie abgedeckt und wasserdicht verschlossen werden. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, dass bei starken Regenfällen keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende unbefestigte Flächen eindringen können. Bei dem Entleeren von Kalk- oder Zementsilos bzw. entsprechenden Gebinden ist darauf zu achten, dass kein Entleergut in größeren Mengen auf den Boden gelangt. Ist dies trotzdem der Fall, muss es umgehend entfernt werden.

Die Beseitigung des Abwassers im KIT Campus Süd erfolgt über ein Mischsystem. Ein Anschluss an das Abwassernetz darf nur nach Absprache mit dem gemäß Ziffer 1.3 Verantwortlichen des KIT Campus Süd erfolgen.

Die Alarmzentrale Tel. 0721/608-3333, sowie der gemäß Ziffer 1.3 Verantwortliche des KIT sind unverzüglich über ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu unterrichten.

11. Ausführungsvorbereitung

11.1 Montagearbeiten

Der AN hat für Montagearbeiten auf der Grundlage der bereits erwähnten Gefährdungsbeurteilungen eine baustellenbezogene Montageanweisung nach DGUV V38 zu erstellen, in der die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Insbesondere sind Arbeitsabläufe mit ortsnah und zeitgleich verlaufenden Arbeiten zu koordinieren. Die Montageanweisungen sind rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vor Montagebeginn dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung vorzulegen.

Bei Schwermontagetätigkeiten mit Anschlagen von Lasten muss in jeder Schwermontage-Arbeitsgruppe des AN immer mindestens ein, gemäß BG-Grundsatz DGUV G 309-003 ausgebildeter Kranführer oder ein ausgebildeter Anschläger vorhanden und bei den Arbeiten vor Ort anwesend sein, der das korrekte und sichere Anschlagen von Lasten durchführt bzw. überwacht. Der Anschläger muss dabei über die gemäß DGUV R 100-500 bzw. DGUV I 209-13 Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen und nachweislich hierin ausgebildet sein. Ein detaillierter Nachweis der Ausbildung ist der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator auf Verlangen zu erbringen.

Für Schneidearbeiten sind nach Möglichkeit Sicherheitsmesser oder Scheren einzusetzen. Der Einsatz von Messern mit feststehenden Klingen ist zu vermeiden und nur nach Genehmigung des SiGe-Koordinators möglich.

Bei allen Tätigkeiten mit Blechen oder anderen scharfkantigen Objektarbeiten sowie allen Schneid- und Kabelzugarbeiten sind grundsätzlich Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388 zu tragen, die hierdurch keine zusätzlichen Gefährdungen ergeben (Einziehgefahr). Bei Arbeiten mit hohen Schnittgefahren sind Schutzhandschuhe mit der Leistungskategorie N5NN für Schnittfestigkeit zu tragen. Höherwertige Festlegungen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung des AN oder aus der Arbeitsgenehmigung des AG ergeben, sind hiervon unbeeinflusst. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des SiGe-Koordinator bzw. des AG.